

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/09 S

L 6 SB 44/07 ER (Sächsisches LSG)

.....,

Antragstellerin und Rechtsmittelführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales,
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k
y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen der Antragstellerin gegen die Be-
schlüsse des Bundessozialgerichts vom 24. November 2008 und 9. Dezember
2008 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Beschluss vom 24.11.2008 - B 9 SB 5/08 S - den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, dieser zur Durchführung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12.3.2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Zugleich hat es die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorgenannten Beschluss als unzulässig verworfen. Außerdem hat das BSG durch Beschluss vom 9.12.2008 - B 9 SB 5/08 S - das Ablehnungsgesuch gegen die am vorangegangenen Beschluss beteiligten Richter als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die vorgenannten Beschlüsse hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 1.12.2008 und 20.12.2008 ua sinngemäß Anhörungsrüge und Gegenvorstellung erhoben. Sie macht im Schreiben vom 20.12.2008 geltend, das "rechtliche Gehör" dürfe ihr "durch 3 Sozialgerichte nicht genommen werden". Außerdem bringt sie im Schreiben vom 1.12.2008 sinngemäß vor, der Beschluss vom 24.11.2008 sei "Justizwillkür" und erfülle den Tatbestand einer "besonders schweren Rechtsbeugung".
- 3 Anhörungsrüge und Gegenvorstellung sind bereits deshalb unzulässig, weil sich die Antragstellerin nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Anhörungsrüge auch deshalb unzulässig ist, weil die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 178a Abs 1 Nr 2 SGG (Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise) nicht so dargelegt hat, wie dies § 178 Abs 2 Satz 5 SGG verlangt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2 RdNr 8*). Ebenso kann daher offenbleiben, ob eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge noch statthaft ist (*hierzu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14 f; dazu auch BFH, NJW 2008, 543*) und ob ggf eine Verletzung des Willkürverbots schlüssig dargelegt ist.
- 4 Die Anhörungsrüge ist deshalb - mangels einer besonderen Regelung in § 178a SGG - nach § 12 Abs 1 Satz 2 iVm § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 4 RdNr 11 f*). Die Entscheidung über die Gegenvorstellung ergeht nach den genannten Vorschriften ebenfalls ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

